



SVLFG - Prävention - 34105 Kassel

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Referat 321 - Tierschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

per E-Mail an:
321@bmel.bund.de

Geschäftsbereich	Prävention
Aktenzeichen	713.05.02.00
Bitte bei Zuschriften angeben	
Ansprechpartner	Sebastian Dittmar
Telefon	+49 561 785-16911
Telefax	
E-Mail	Sebastian.Dittmar@svlfg.de
Datum	01.03.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SVLFG ist als Sozialversicherungsträger der grünen Branche zwar nicht direkt für die Belange des Tierschutzes zuständig, dennoch hat der Aspekt der Enthornung Auswirkungen auf Themen des Arbeitsschutzes und ist daher wie folgt im Regelwerk der SVLFG behandelt.

Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 4.1 „Tierhaltung“

§10 Umgang

(15) Kälber von Rinderrassen, von denen aufgrund ihrer Hörnerbildung und der Art der Tierhaltung eine zusätzliche Gefahr ausgeht, sind gegen Hörnerbildung zu behandeln.

Im o. g. Referentenentwurf ist die Kälberenthornung für unter sechs Wochen alte Rinder nach Einzelfallbeurteilung zulässig, dennoch sehen wir in den vorgesehenen Abläufen für die Enthornung in Verbindung mit einem Betäubungsverfahren, was i. d. R. durch einen Tierarzt durchgeführt werden muss, Risiken im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die praktische Umsetzung in den landwirtschaftlichen Betrieben.

Möglicherweise kann es aufgrund der hohen Fallraten mit ca. 1,4 Mio. zu enthornenden Kälbern/Jahr in Verbindung mit der mangelnden flächendeckenden Verfügbarkeit von Tierärzten für Nutztiere und insbesondere Rindern zu Gefährdungen für Versicherte der SVLFG kommen, falls die Enthornung in den Betrieben nicht im vorgesehenen Zeitrahmen durchgeführt werden kann.

Aktuell sind in unserem Versichertenkreis jedes Jahr ca. 4.500 meldepflichtige Unfälle durch direkten Kontakt zu Rindern zu verzeichnen. Viele diese Unfälle sind schwer und einige enden leider auch tödlich. In knapp 20 % dieser Unfälle ist der Kopf des Tieres beteiligt. Bei einer Zunahme von horntragenden Tieren sind schwerwiegendere Unfallfolgen zu befürchten.

Wir möchten Sie bitten, im Sinne des Arbeitsschutzes zu überprüfen, ob ein mit dem Tierschutz vereinbares praktikables Verfahren zur Behandlung gegen Hörnerbildung ermöglicht werden kann, um eine Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 „Tierhaltung“ zu gewährleisten.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
i. A.
Frank Gutheil

Nach den Vorschriften für das Sozialverwaltungsverfahren ist dieses Schreiben ohne Unterschrift gültig.